



## **Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten**

Aufgrund § 8 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m § 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S 330, ber. S 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29), § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl.S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 16.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landstraßen, soweit die Stadt Bretten Baulastträger beziehungsweise Entscheidungsträger für Sondernutzungen ist und soweit ihr die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die Fußgängerzone und die öffentlichen Plätze im Gemarkungsgebiet.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Bretten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.  
Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Befristungen, Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe des § 36 LVwVfG festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Gehwege oder Parkplätze beim Bürgermeisteramt Bretten zu stellen. Das Bürgermeisteramt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

### § 3

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.

Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung der Straße (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mind. 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
2. Baurechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Waren- und Kontrollschächte.
3. Sonstige Anlagen die baurechtlich genehmigt sind.
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
5. Altäre, Fahnenmasten oder sonstige baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
6. Verteilen von Werbematerial.

- (3) Die nach Abs. 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (4) Von dieser Satzung nicht erfasst sind städtische Marktveranstaltungen, die nach der Marktordnung der Stadt Bretten festgesetzt sind, sowie die Bereitstellung des Festgeländes anlässlich des alljährlichen Peter- und Paul Festes.

## § 4

### Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen (Bundes- Landes- Kreis-, und Gemeindestraßen einschließlich Fußgängerbereichen und Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz sowie nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Fernstraßengesetzes oder nach § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- (3) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren erhoben.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
  - d) derjenige der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt, auch wenn er hierzu nicht berechtigt war.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Gebührenmaßstab

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr unter Berücksichtigung des § 19 Straßengesetz Baden-Württemberg zu bemessen.

## § 7

### Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und für die im Gebührenverzeichnis nur Jahresgebühren festgesetzt sind, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.  
Soweit nur Monatsgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Pfennigbeträge sind auf volle DM-Beträge aufzurunden.
- (5) Gebühren unter 3,-- DM im Einzelfall werden nicht erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.  
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 11**

### **Gebührenrückerstattung**

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt.

Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten gestellt werden.

Der Lauf dieser Frist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis den Berechtigten zugegangen ist und bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Erlaubnis mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung endet. Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet.

## § 12

### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 13

### **Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung nach diesen Bestimmungen Gebühren erhoben.

## § 14

### **Außerkrafttreten, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. April 1990 außer Kraft.

### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 16.12.1997

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.12.1997.

### Art der Sondernutzung / Gebühr / DM

T = täglich

W = wöchentlich

M = monatlich

J = jährlich

### I. Sondernutzungen zur Gewerbeausübung

1. Aufstellung von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem stehenden Gaststättenbetrieb pro qm

a) innerhalb der Fußgängerzone

**M** 4,50 DM

**J** 30,-- DM

b) außerhalb der Fußgängerzone

**M** 3,20 DM

**J** 20,-- DM

2. Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

**T** 10 bis 50 DM

3. Verkaufsstand/-wagen

**T** 10 bis 40 DM

**M** 50 bis 300 DM

**J** 250 bis 1000 DM

4. Ambulante Händler ohne Verkaufsstand

**T** 5 bis 10 DM

**M** 10 bis 30 DM

**J** 40 bis 100 DM

5. Warenauslagen und Werbeständer für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je angefangener qm pro Jahr

**J** 15 DM

6. Imbissstände, Eisverkauf, je qm  
(ohne Bewirtschaftungsfläche)

**T** 5 bis 50 DM  
**M** 40 bis 200 DM  
**J** 250 bis 1000 DM

7. Automaten und Schaukästen, wenn der Verkaufsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird pro qm

**J** 10 bis 50 DM

## **II. Sondernutzungen für Werbung**

1. Ausstellungen und Vorführungen je Veranstaltungstag

**T** 10 bis 500 DM

2. Plakatwerbung, monatlich

a) bis 10 Plakate **M** 30 DM  
b) bis 25 Plakate **M** 50 DM  
c) bis 50 Plakate **M** 100 DM

**Neu: 2 DM pro Plakat**

Ortsansässige, als gemeinnützig anerkannte Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 %.

## **III. Übermäßige Benutzung der Straßen**

Radtouristikfahrten, Wandertage, Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten u.a.

**T** 20 bis 1000 DM

## **IV. Sondernutzungen für Bauzwecke**

1. Aufstellung von Schuttmulden

**J** 450 DM

2. Baubuden, Baustoffablagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen, Gerüste auf der Straßenfläche und sonstige Beanspruchung von Straßenflächen oder Gehwegflächen für Bauzwecke je nach Zeitdauer und Maß der Sondernutzung

5 bis 1000 DM



**V. Sonstige Sondernutzungen**

nach jeweiliger Zeitdauer

**T** 5 bis 30 DM

**W** 10 bis 200 DM

**M** 15 bis 300 DM

**J** 20 bis 600 DM

Bretten, den 16.12.1997

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

## Erste Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997.

Die Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. **§ 7 - Gebührenfestsetzung Abs. 5** erhält folgende Fassung:  
Gebühren unter 3,00 EUR im Einzelfall werden nicht erhoben
  
2. **§ 11 - Rückerstattung letzter Satz** erhält folgende Fassung:  
Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
  
3. **Durch einfügen der neuen §§ 12 und 13** verändern sich die Nummerierungen der letzten drei nachfolgenden Paragraphen von  
**§ 12** – Sonstige Bestimmungen auf **§ 14**  
**§ 13** – Übergangsbestimmungen auf **§ 15**  
**§ 14** – Außer Kraft Treten, In Kraft Treten auf **§ 16**
  
4. **§ 12 – Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen** erhält folgende Fassung:  
Abs. 1 Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Weges oder Platzes wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.  
Abs. 2 Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer bzw. vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
  
5. **§ 13 – Ordnungswidrigkeiten** erhält folgende Fassung:  
Abs. 1 - ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
  - einer nach § 2 erteilten Erlaubnis mit vollziehbaren Auflage nicht nachkommt

- einer nach § 3 Abs. 3 ergangenen Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung zuwider handelt
- entgegen § 12 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder die Reinigung der beanspruchten Straßenfläche nicht ordnungsgemäß durchführt oder auf vollziehbares Verlangen der Stadtverwaltung Bretten nicht entfernt
- die Sorgfaltspflichten als Erlaubnisnehmer dahingehend nicht erfüllt, indem die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten wurden
- einer auf Grund der Satzung vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Abs. 2 - Gemäß § 54 Abs. 2 Straßengesetz in Verbindung mit § 17 OwiG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße oder einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

6. **Das Gebührenverzeichnis der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** wird wie folgt neu gefasst:

**Siehe Anlage Tabelle: Gebührenverzeichnis**

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

#### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 27. November 2001

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn so nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997.

Die Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, zuletzt geändert am 27.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 13.12.2001 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Bretten in der Sitzung am 28.01.2003 wie folgt geändert:

### Artikel 1

7. **§ 2 Abs. 2 – Erlaubnispflichtige Sondernutzungen** erhält folgende Fassung:

Abs. 2 – Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt.

8. **§ 3 Abs. 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen** erhält folgende Fassung:

Abs. 4 - Von dieser Satzung nicht erfasst sind städtische Marktveranstaltungen, die nach der Marktordnung festgesetzt sind.

Abs. 5 - Das alljährliche Peter- und Paul- Fest incl. Bereitstellung des Festgeländes und den dabei veranstalteten Märkten, stellt eine erlaubnisfreie Sondernutzung dar.

9. **§ 4 Abs. 1– Gebührenpflicht** erhält folgende Fassung:

Abs. 1 - Für die erlaubnispflichtige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, (erlaubnispflichtige Sondernutzung) der öffentlichen Straßen gemäß § 1 (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen – einschließlich Fußgängerbereichen und Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.

4. **§ 6 Abs. 2– Gebührenmaßstab** erhält folgende Fassung:

Abs. 2 - Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr unter Berücksichtigung des § 19 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) zu bemessen.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 28. Januar 2003

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn so nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Dritte Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997.

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, geändert am 27.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 13.12.2001, zuletzt geändert am 28.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 06.02.2003, wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Bretten in der Sitzung am 16.03.2004 wie folgt geändert:

### Artikel 1

Im Gebührenverzeichnis der Satzung wird Punkt I. -Sondernutzungsgebühren zur **Gewerbeausübung –im nachfolgend genannten Sachverhalt neu gefasst:**

SACHVERHALT	MONAT	JAHR
	EUR	EUR
Aufstellung von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem stehenden Gaststättenbetrieb pro qm		
innerhalb der Fußgängerzone	2,60	16,90
außerhalb der Fußgängerzone	1,90	11,30

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft

**Ausgefertigt:**

Bretten, den 16. März 2004

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis (Stand: 01.03.2004)

zur Satzung der Stadt Bretten über Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.12.1997.

### I. Sondernutzungen zur Gewerbeausübung

SACHVERHALT	TAG EUR	MONAT EUR	JAHR EUR
Aufstellung von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem stehenden Gaststättenbetrieb pro qm			
innerhalb der Fußgängerzone		2,60	16,90
außerhalb der Fußgängerzone		1,90	11,30
Schaustellung auf öffentlichen Straßen und Plätzen pro qm	5,10 bis 25,60		
Verkaufswagen/ Verkaufsstand pro qm	5,10 bis 25,60	25,60 bis 153,40	127,80 bis 511,30
Ambulante Händler ohne Verkaufsstand pro qm	2,60 bis 5,10	5,10 bis 15,30	20,25 bis 51,15
Infostände pro qm	7,70		
Warenauslagen und Werbepoständer für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, je angefangener qm			7,70
Imbissstände, Eisverkauf (ohne Bewirtschaftungsfläche) pro qm	2,60 bis 25,60	20,45 bis 102,40	127,80 bis 511,30
Automaten und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei, pro qm			5,10 bis 25,60



## II. Übermäßige Benutzung von Straßen

SACHVERHALT	TAG	MONAT	JAHR
	EUR	EUR	EUR
Radtouristikfahrten, Wandertage, motorsportliche Veranstaltungen und Suchfahrten etc.	10,25 bis 511,30		

## III. Sondernutzungen für Bauzwecke

SACHVERHALT	TAG	MONAT	JAHR
	EUR	EUR	EUR
Aufstellung von Schuttmulden			230,00
Baubuden, Baustoffablagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen, Gerüste auf der Straßenfläche und sonstige Beanspruchung von Straßen- und Gehwegflächen für Bauzwecke; je nach Zeit und Maß der Sondernutzung	bis 25 qm/bis 1 Monat qm/bis 1 Jahr	bis zu  2,56 511,29	über 100  2,60 511,30

#### IV. Sondernutzung für Werbung

SACHVERHALT	TAG	MONAT	JAHR
Plakatträger (Plakatwerbung/ bis DIN A 1) je Plakat Für örtliche Vereine bzw. gemeinnützige Veranstaltungen die im Interesse der Stadt liegen, wird die Gebühr um 50% ermäßigt	EUR	EUR  1,00	EUR
Werbetafeln (Plakatwerbung DIN A 0)		51,15	

#### V. Sonstige Sondernutzungen

SACHVERHALT	TAG	MONAT	JAHR
	EUR	EUR	EUR
nach jeweiliger Zeitdauer	2,60 bis 15,35	7,70 bis 153,40	10,25 bis 306,80

**Vierte Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bretten  
über Erlaubnisse und Gebühren für die Sonder-  
nutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997**

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, geändert am 27.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 13.12.2001, geändert am 28.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 06.02.2003, zuletzt geändert am 16.03.2004 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 07.04.2004 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Bretten in der Sitzung am 15.05.2007 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Im Gebührenverzeichnis der Satzung wird Punkt I. -Sondernutzungsgebühren zur Gewerbeausübung – im nachfolgend genannten Sachverhalt neu gefasst:

SACHVERHALT	MONAT	JAHR
	EUR	EUR
Aufstellung von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem stehenden Gaststättenbetrieb pro qm		
<u>Zone I</u>		
innerhalb der Fußgängerzone (Marktplatz bis Schulgasse)	2,60	16,90
<u>Zone II</u>		
Übrige Fußgängerzone	2,20	14,30
<u>Zone III</u>		
außerhalb der Fußgängerzone	1,90	11,30

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft

#### **Ausgefertigt:**

Bretten, den 15.05.2007

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Fünfte Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bretten  
über Erlaubnisse und Gebühren für die Sonder-  
nutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997**

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, geändert am 27.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 13.12.2001, geändert am 28.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 06.02.2003, geändert am 16.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 07.04.2004, zuletzt geändert am 15.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 24.05.2007 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Bretten in der Sitzung am 14.05.2024 wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 5 – Gebührenpflicht** erhält folgende Fassung:

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird verzichtet

- a) bei der Genehmigung von Infoständen aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder allgemeinen Abstimmungen während der Dauer von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin.
- b) bei der Genehmigung von einem Infostand pro Quartal für politische Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat von Bretten, im Landtag von Baden-Württemberg oder im Bundestag vertreten sind oder die über eine Ortsgruppe in Bretten verfügen.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Bretten, den 14.05.2024

gez. Wolff  
Oberbürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<b>Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	650.331	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	153/1997
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.1997
	Bekanntmachung:	29.12.1997
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 731 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.1998
<b>1. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	149/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.11.2001
	Bekanntmachung:	13.12.2001
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 926 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2002
<b>2. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	5/2003
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.01.2003
	Bekanntmachung:	06.02.2003
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 982 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	07.02.2003
<b>3. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	9/2004
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.03.2004
	Bekanntmachung:	07.04.2004
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1040 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2004
<b>4. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	49/2007
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.05.2007
	Bekanntmachung:	24.05.2007
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1196 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.04.2007
<b>5. Änderung</b>	Vorlage-Nr.:	103/2024
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.05.2024
	Bekanntmachung:	29.05.2024
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 2080 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.06.2024
<b>Verantwortliches Amt</b>	Ordnungsamt	